

Sicherung der Volksernährung.

Die Bekanntmachung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung liegt nunmehr im Wortlaut vor.

Danach wird der Reichskanzler ermächtigt, die im Reiche vorhandenen Lebensmittel, sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes in Anspruch zu nehmen. Er kann die Ein- und Ausfuhr solcher Gegenstände regeln, und in gleicher Weise über Futtermittel, Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Viehverzorgung erforderlich sind, verfügen. Der Reichskanzler ist ferner befugt, den Verkehr mit den genannten Gegenständen und ihren Verbrauch zu regeln und vor allem Bestimmungen über die Preise zu treffen. In dringenden Fällen kann er den Landesbehörden unmittelbar Anweisungen geben. Die vom Bundesrat zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen bleiben zwar unberührt, doch kann der Reichskanzler in dringenden Fällen abweichende Bestimmungen treffen. Diese sind dann dem Bundesrat unverzüglich vorzulegen.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung wie die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes betreffend, liegen ebenfalls jetzt vor. Unter dem Namen Kriegsernährungsamt wird in Berlin eine Behörde errichtet, die der Aufsicht des Reichskanzlers untersteht. Auf diese Behörde werden die dem Reichskanzler zustehenden Befugnisse zur Sicherung der Volksernährung übertragen. Der Vorstand des Kriegsernährungsamtes besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 7 bis 9 Mitgliedern. Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung Präsident, er leitet die Geschäfte, vertritt die Behörde nach außen und ist für die ihr übertragenen Befugnisse verantwortlich. In wichtigen Fragen entscheidet der Präsident nach Beratung mit dem Vorstand. Dem Amte wird ferner ein Beirat beigegeben, der aus Vertretern der obersten Reichsbehörden, der Landesregierungen, der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften und einer Anzahl anderer Sachverständiger besteht. Dieser Beirat wird in grundsätzlichen Fragen gehört. Er muß sich zu regelmäßigen Beratungen über die Lage der Volksernährung versammeln. Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler berufen und versehen ihr Amt ehrenamtlich.

*